

Art. 14 Stimmzettel, Stimmzählgeräte

- (1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet.
- (2) Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann zulassen, dass an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.